

Satzungsänderung mit Erläuterung

In der Sitzung am 14. März 2025 soll folgende Änderungen des § 13 zur Abstimmung gebracht werden

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Uttenreuth. Diese hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die gemeinnützigen Zwecke sind im Auflösungsbeschluss noch zu bestimmen und dem Finanzamt zur Genehmigung vorzulegen
- ~~(3) Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereines sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorangegangenen Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet.~~
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereines erfolgt die Liquidierung nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff BGB)

Erläuterung: Abs. (3) des § 13 wird gestrichen, aus Abs. (4) wird Abs. (3) neu

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese geänderte Satzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.03.2025 in Uttenreuth beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Uttenreuth, den 14. März 2025

Link zur aktuellen Satzung: <https://uffev.de/files/documents/satzung.pdf>